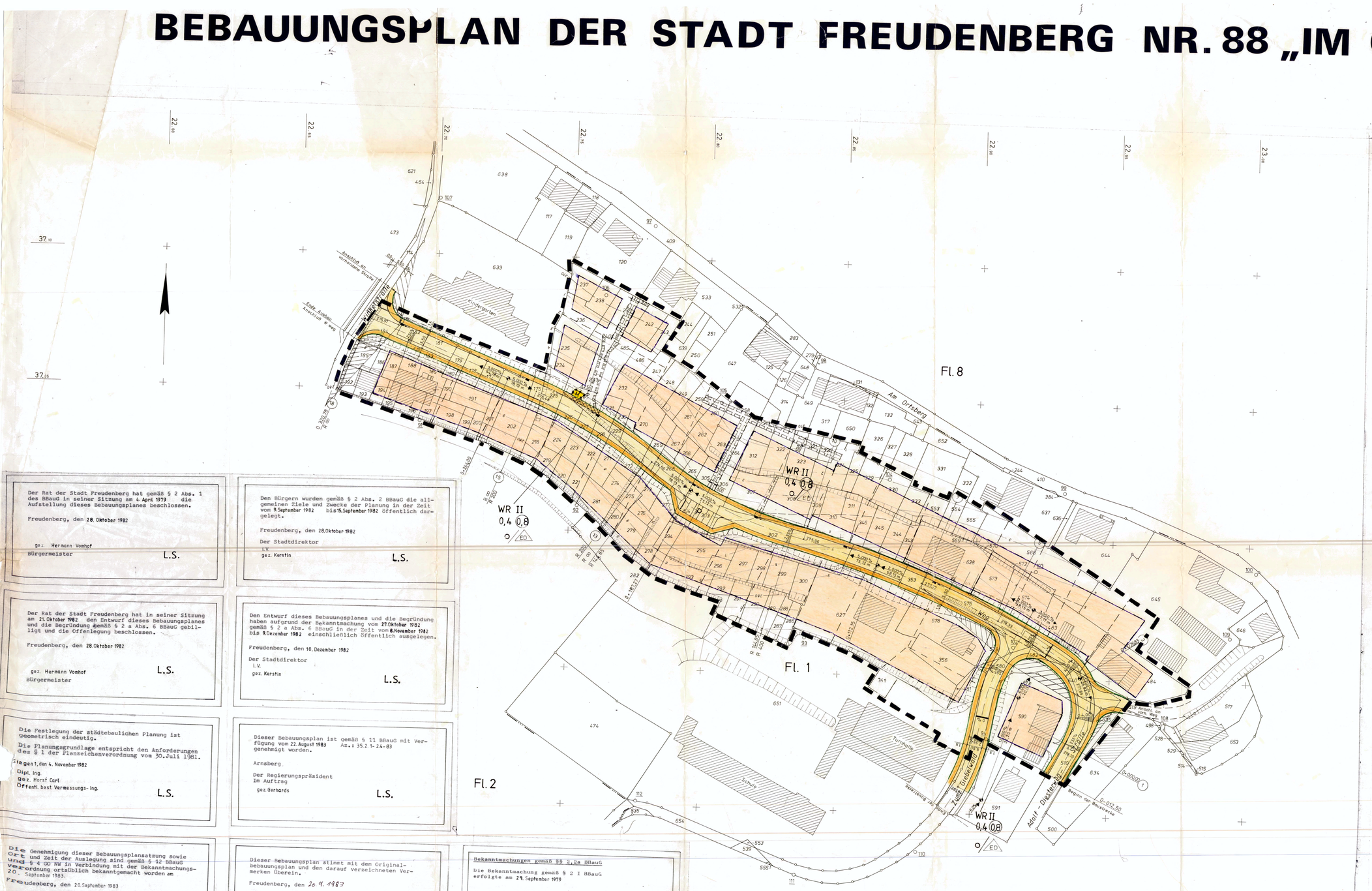
BEBAUUNGSPLAN DER STADT FREUDENBERG NR. 88 „IM GARTEN"



Der Rat der Stadt Freudenberg hat gemäß § 2 Abs. 1 des BBauG in seiner Sitzung am 4. April 1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Freudenberg, den 28. Oktober 1982

gez. Hermann Vomhof
Bürgermeister

L.S.

Den Bürgern wurden gemäß § 2 Abs. 2 BBauG die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 9. September 1982 bis 15. September 1982 öffentlich dargelegt.

Freudenberg, den 28. Oktober 1982

Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Kerstin

L.S.

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1982 den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG gebilligt und die Offenlegung beschlossen.

Freudenberg, den 28. Oktober 1982

gez. Hermann Vomhof
Bürgermeister

L.S.

Den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 8. November 1982 bis 9. Dezember 1982 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 10. Dezember 1982

Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Kerstin

L.S.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.

Siegen 1, den 4. November 1982

Dipl. Ing.
gez. Horst Carl
Öffentl. best. Vermessungs- Ing.

L.S.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 22. August 1983 Az.: 35.2.1-24-83 genehmigt worden.

Arnsberg

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Gerhards

L.S.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung ortsüblich bekanntgemacht worden am 20. September 1983.

Freudenberg, den 20. September 1983

gez. Hermann Vomhof
Bürgermeister

L.S.

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Freudenberg, den 26.9.1983

Der Stadtdirektor
i.A.

STADT FREUDENBERG KREIS SIEGEN

Bekanntmachungen gemäß §§ 2, 2a BBauG

Die Bekanntmachung gemäß § 2 I BBauG erfolgte am 29. September 1979

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Darlegung und Anhörung gemäß § 2a II BBauG erfolgte am 1. September 1982

Die Bekanntmachung über den Ort und die Dauer der Auslegung gemäß § 2a VI BBauG erfolgte am 27. Oktober 1982

Freudenberg, den 28. Oktober 1982

Der Stadtdirektor
i.V. gez. Kerstin

L.S.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 01.10.1979 (GV.NW 1979 S. 594) des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl.I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl.I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BAU NVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl.I S. 1763), hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 10. Februar 1983 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

WR — reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO
1. Zulässig sind Wohngebäude.
2. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

- Überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO
- z.B. (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- o/ED — offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig).
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
- Straßenbegrenzungslinie / Gehweg / Fahrbahn mit Höhenpunkt / Gehweg / Straßenbegrenzungslinie — Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- P — öffentliche Parkplätze
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsunternehmen
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsunternehmen
- Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung:
- M — öffentlicher Stellplatz für Müllbehälter

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 0,60 m, vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen freizuhalten.

B. sonstige Darstellungen

- vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenzen mit Grenzsteinen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 273 — Höhenschichtlinie
- abgesenkter Bordstein
- Böschung

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Hermann Vomhof	gez. Dieter Uebach	gez. Werner Klaas
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer

STADT FREUDENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 88

„IM GARTEN"

GEMARKUNG NIEDERNDORF

FLUR 1 **M. 1:** 500